

Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 3 vom 01.02.2001

11. Jahrgang

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, **Herausgeber:** Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Der Bürgermeister, Brandenburgische Str. 40, 15566 Schöneiche; Internet der Gemeindeverwaltung: <http://www.schoeneiche-bei-berlin.de>, eMail: gvschoeneiche@t-online.de, **Technische Herstellung:** Michael Hauke Verlag, Eisenbahnstraße 119, 15517 Fürstenwalde, Tel. (03361) 5 71 79, Fax: (03361) 30 20 28

INHALTSVERZEICHNIS

1. Amtliche Bekanntmachungen

- 1.1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Entfachung von Lagerfeuern
- 1.2. Stellenausschreibung – Ausbildungsplatz Verwaltungsfachangestellte/r
- 1.3. Umlegungsbeschluss für das Umlegungsverfahren „Berliner Straße Süd“

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Entfachung von Lagerfeuern

Aufgrund der §§ 13 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) vom 21. August 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg S. 266) in Verbindung mit § 5 und § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386) hat die Gemeinde Schöneiche bei Berlin gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.12.2000 nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Die Entfachung eines Kleinfeyers ist genehmigungsfrei, aber anzeigepflichtig, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
2. Die Größe des Feuerhaufens übersteigt folgende Maße nicht:
 - Durchmesser 1 m
 - Höhe max. 1 m.
3. Das Wohl der Allgemeinheit wird nicht beeinträchtigt (z.B. durch Funkenflug, starke Rauchentwicklung).
4. Als Brennstoff wird ausschließlich trockenes, naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig genutzt.
5. Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen volljährigen Aufsichtsperson überwacht.
6. Brandfördernde Mittel, Kraftstoffe oder Öle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers verwendet werden, ausgenommen sind handelsübliche Grillanzünder.
7. Es sind angemessene Abstände zu Gebäuden und Stallungen einzuhalten.
8. Ab Waldbrandwarnstufe I ist die Entfachung eines Feuers nicht erlaubt.
9. Ab Windstärke 4 (kleine Laubbäume schwanken) ist das Entzünden von Feuern nicht erlaubt.

§ 2

Die Entfachung eines Kleinfeyers ist der Gemeinde Schöneiche bei Berlin als zuständige örtliche Ordnungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten – Ort und Zeit

des Kleinfeyers sowie Namen, Vornamen und Anschrift des Anzeigenden.

§ 3

Lagerfeuer, die die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen, wie z.B. große Osterfeuer, Sonnenwendfeuer unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 7 Abs. 2 LImSchG.

Sie sind beim Ordnungsamt mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten – Ort und Zeit des Lagerfeuers sowie Namen, Vornamen und Anschrift des Antragstellers.

§ 4 - Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für 2 Jahre nach Inkrafttreten.

§ 5

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche, 2001-01-23

Burckhard Dörr
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

SIEGEL

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk: Gemäß § 5 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) wurde der Ordnungsbehördlichen Verordnung durch den Landrat des Landkreises Oder-Spree als Aufsichtsbehörde, AZ: 32.04.05.05-10/00, mit Schreiben vom 27.10.2000 zugestimmt.

1.2. Stellenausschreibung – Ausbildungsplatz Verwaltungsfachangestellte/r

Die Waldgartengemeinde Schöneiche bei Berlin (ca. 11.300 Einwohner) bietet ab **01.09.2001:**

Ausbildungsplatz Verwaltungsfachangestellte/r

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre und wird nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes geregelt.

Die praktische Ausbildung erfolgt in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

Die theoretische Ausbildung findet im kaufmännischen Oberstufenzentrum Cottbus und im Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Beeskow statt.

Voraussetzung für die Ausbildung ist ein Abschluß der 10. Klasse (z.B. Realschule, oder Gesamtschule).

Erwartet werden große Sorgfalt bei der Arbeit, Einsatzbereitschaft, gute Umgangsformen und Kontaktfreudigkeit.

keit im Umgang mit dem Bürger.

Die Bewerbung ist mit folgenden Unterlagen zu versehen:

- Bewerbungsschreiben
- tabellarischer Lebenslauf
- Lichtbild
- Kopie des letzten Schulzeugnisses
- Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit dem **Hinweis „Bewerbung - nicht öffnen“** bis zum 31.03.2001 an:

Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Der Bürgermeister
Brandenburgische Str. 40
15566 Schöneiche bei Berlin

Schöneiche, den 09.01.2001

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.3. Umlegungsbeschluss für das Umlegungsverfahren „Berliner Straße Süd“

1. Umlegungsbeschluss

1.1 Anordnung des Umlegungsverfahrens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat am 25. Oktober 2000 die Umlegung, gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902, 2903), für den Bereich des Bebauungsplanes „Berliner Straße Süd“ angeordnet.

1.2 Einleitung des Umlegungsverfahrens

1.2.1 Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat auf seiner Sitzung am 07. Dezember 2000 das Umlegungsverfahren gemäß § 47 BauGB eingeleitet.

1.2.2 Bezeichnung des Umlegungsgebietes:

Das Umlegungsverfahren führt die Bezeichnung

„Berliner Straße Süd“

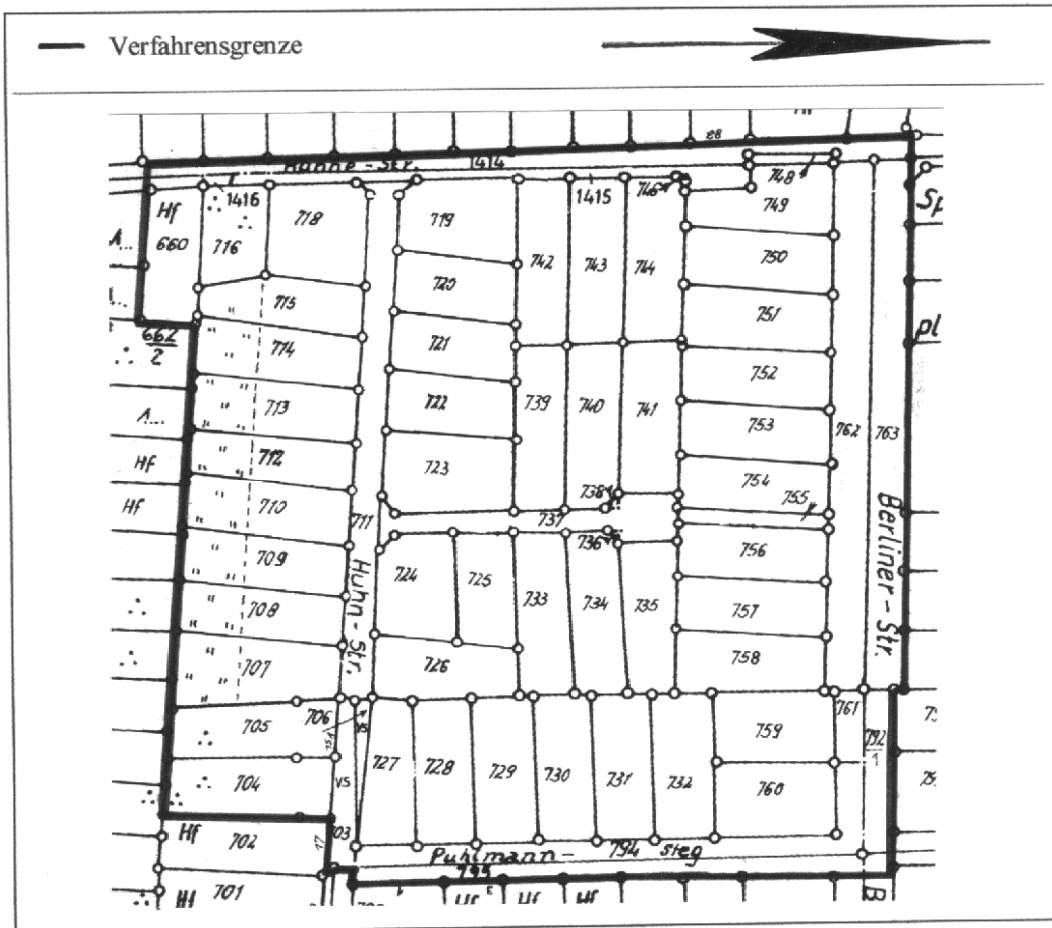
Das Umlegungsverfahren liegt innerhalb eines Bereiches, der wie folgt beschrieben wird:

Im Norden durch die Berliner Straße, **im Westen** durch die Hannestraße teilweise bis einschließlich zum Flurstück 660. **Im Süden** entlang der Grenze des Flurstücks 660 bis an die nordöstliche Ecke des Flurstücks 660 und weiter bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 704. Von der südöstlichen Ecke des Flurstücks 704 bis an das Flurstück 703, auf den Puhmannsteig. **Im Osten** wird das Verfahren durch den Puhmannsteig begrenzt. Das Umlegungsgebiet ist in der Karte unter Punkt 1.2.4 dargestellt.

1.2.3 Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke bzw. Flurstücksteile sind einbezogen:

Gemarkung Schöneiche

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
10	660	10	720	10	737	10	756
10	703	10	721	10	738	10	757
10	704	10	722	10	739	10	758
10	705	10	723	10	740	10	759
10	706	10	724	10	741	10	760
10	707	10	725	10	742	10	761
10	708	10	726	10	743	10	762
10	709	10	727	10	744	10	763
10	710	10	728	10	746	10	792/1 teilweise
10	711	10	729	10	748	10	794
10	712	10	730	10	749	10	795
10	713	10	731	10	750	10	821/1 teilweise
10	714	10	732	10	751	10	1414 teilweise
10	715	10	733	10	752	10	1415
10	716	10	734	10	753	10	1416
10	718	10	735	10	754	10	1417 teilweise
10	719	10	736	10	755		



1.3 Begründung

Die Begründung für die Notwendigkeit der Durchführung des Umlegungsverfahrens ergibt sich aus der Anordnung der Umlegung gemäß § 46 BauGB, die die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin am 25. Oktober 2000 auf der Grundlage des Entwurfes des Bebauungsplanes „Berliner Straße Süd“ zur Erschließung und Neugestaltung des Gebietes beschlossen hat.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

2.1 Bekanntgabe

Vorstehender Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

2.2 Rechtsbehelf

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Schöneiche bei Berlin unter folgender Anschrift einzulegen:

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, beim Kataster- und Vermessungsamt LOS
Frankfurter Straße 22, 15848 Beeskow

3. Beteiligte am Umlegungsverfahren

3.1 Eigentümer und Berechtigte

im Umlegungsverfahren sind gemäß § 48 BauGB Beteiligte:

- a.) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b.) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts,
- c.) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung beschränkt,
- d.) die Gemeinde,
- e.) die Bedarfs- und Erschließungsträger.

Die unter c.) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 BauGB erfolgen.

3.2 Rechtsnachfolge

3.3 Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Alle Beteiligten gemäß § 48 BauGB werden nach § 50 BauGB aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Schöneiche bei Berlin anzumelden. Die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist beim Kataster und Vermessungsamt, Frankfurter Straße 22 in 15848 Beeskow eingerichtet.

4. Rechtliche Wirkung der Bekanntgabe

4.1 Fristablauf

Werden Rechte erst nach Ablauf der Monatsfrist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen. Der Inhaber eines oben angegebenen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4.2 Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses:

- a.) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- b.) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- c.) nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- d.) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 und 365 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechen anzuwenden.

4.4 Vorkaufsrecht

Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die in das Umlegungsgebiet einbezogen sind.

4.5 Vorarbeiten auf den Grundstücken

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekannt gegeben worden ist.

Beeskow, den 11. Januar 2001



Schreiber
-Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses-